

Satzung des Nordischen Ski-Vereins Wernigerode e.V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Zeichen

- (1) Der Verein führt den Namen „Nordischer Ski-Verein Wernigerode e.V.“
- (2) Der Nordische Ski-Verein Wernigerode ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal, Registernummer VR 42198 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Nordische Ski-Verein Wernigerode führt das Zeichen



§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 38855 Wernigerode.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports und seiner weiteren Entwicklung und Verbreitung unter der Bevölkerung. Daneben besteht der Zweck des Vereins in der Förderung des Laufsports und der Breitensportlichen Ausbildung seiner Mitglieder.
- (4) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (z.B. Ausbildung von Wettkampf- und Breitensportlern in die Skilanglauftechniken, Durchführung eines kontinuierlichen Sommer-, Wintertrainings, Teilnahme an Skiwettkämpfen, Leichtathletikmeisterschaften und anderen sportlichen Veranstaltungen, Ausrichtung von Wettkämpfen und vereinsinternen Veranstaltungen). Der Nordische Ski-Verein Wernigerode ist zudem Förderer des Nachwuchsleistungssports. Er bietet die Möglichkeit Kinder und Jugendliche im nordischen Skisport bis zur Delegation an Nachwuchsleistungszentren zu begleiten und zu fördern.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 4 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Sachsen-Anhalt e.V., des Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt e.V. und des Landesverbandes Radsport Sachsen-Anhalt e.V. mit seinen Gliederungen und

regelt in Übereinstimmung mit dessen Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

- (10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Dieser soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Beitragsfreie Mitgliedschaften können Jugendliche, die durch gute sportliche Leistungen zu Sportschulen delegiert werden erhalten. Weiterhin können Personen, die einem anderen dem Deutschen Skiverband oder Deutschen Leichtathletikverband untergeordnetem Verein zugehören und dadurch eine doppelte Mitgliedschaft im Verein erhalten vom Beitrag befreit werden. Die Beitragsbefreiung beschließt der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende eines Kalenderhalbjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (7) Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, wegen groben unsportlichen Verhalten oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (8) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (9) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten durch Einschreiben geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

§ 6 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge halbjährlich erhoben.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Dies ist in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder, die älter als 16 Jahre sind ein Stimmrecht. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einmal zu berufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Frist beginnt mit dem Datum auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei einer Einladung per Email beginnt die Frist mit dem auf den Eingang der Email folgenden Datum.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Folgende Vorstandspositionen werden obligatorisch aufgeführt: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht einen Beschluss der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandmitglied gemeinsam verfügen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- (6) Der Vorstand hat die Möglichkeit Abteilungen als rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins für unterschiedliche sportliche Aktivitäten zu bilden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Zwecks des Vereins können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Skiverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Nordischen Ski-Verein Wernigerode e.V. am 13.04.2018 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Aufgrund von umfangreichen Änderung erfolgt eine Neufassung der Vereinssatzung. Diese Satzung ersetzt somit die Satzung vom 10.04.2002